

Landesschafzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S A T Z U N G

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Landesschafzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“

§ 1

- Er hat seinen Sitz in: 19395 Karow
- Sein Verbreitungsgebiet umfaßt das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verband ist ein politisch unabhängiger gemeinnütziger Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist die Schafzucht nach einheitlichen Grundsätzen und die Förderung der Schafproduktion durch umfassende Zusammenarbeit seiner Mitglieder.

Es sollen den Wirtschafts- und Haltungsbedingungen gut angepaßte, gesunde und fruchtbare Schafe gehalten /gezüchtet werden, mit denen hohe Ansprüche des Marktes an Markenfleisch und Qualitätswolle erfüllt werden können.

Die Aufgaben des Verbandes umfassen folgende Maßnahmen:

1. Allseitige Interessenvertretung der Schafhalter und Schäfer, insbesondere zur Erlangung von Förderungsmitteln;
2. Beratung der Schafhalter und Züchter in allen Fragen der Haltung, Zucht und Fütterung;
3. Einheitliche Zuchtleitung und Herdbuchführung auf der Grundlage der Tierzuchtgesetzes und der Zuchtbuchordnung des Verbandes;
4. Einstufung von Zucht- und Nutzschafen, Einsatz anerkannter Zuchttiere;
5. Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen;
6. Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen, Hütewettbewerben, Mitarbeit in der Fachpresse, Werbung und Traditionspflege, Förderung der Schäferausbildung;
7. Unterstützung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Deichbewirtschaftung;
8. Unterstützung des Schafherdengesundheitsdienstes.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind schafhaltende Betriebe und private Schafhalter.

Juristische Personen werden von einem Bevollmächtigten vertreten.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Schafhaltung und -zucht sein, die selbst keine Schafe halten und die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung für besondere dem Verband geleistete Dienste ernannt werden.

Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben beratende Funktion im Verband.

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung, die die Anerkennung der Satzung besonders vermerkt, beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Beitrages wirksam.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die gemeinnützigen Einrichtungen und Leistungen des Verbandes zu nutzen. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Die Satzung des Verbandes sowie satzungsgemäße Beschlüsse zu befolgen, die Tätigkeit des Verbandes zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge termingemäß zu bezahlen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Landesverbandes schädigt.
2. Dem Verband sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Durch aktive Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Verbandes zu fördern.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Falls das Mitglied eine juristische Person ist oder eine Personenvereinigung, durch deren Auflösung; falls das Mitglied eine natürlich Person ist, durch den Tod.
3. Durch Ausschluß aus dem Verband. Der Ausschluß kann verfügt werden, falls ein Mitglied:
 - a) gröblich gegen die Satzung und/oder gefaßte Beschlüsse verstößt,
 - b) gegen die Zuchtbuchordnung und/oder das Tierzuchtgesetz verstößt,
 - c) eine Handlung begeht, die den Verband oder eines seiner Mitglieder schädigt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen die Anordnung des Ausschlusses ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig ent-

scheidet.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, voll nachzukommen. Rechte an dem Verbandsvermögen haben sie nicht.

§ 8

Organ des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Nach Möglichkeit sollen Zuchtrichtungen, verbandsgebundene Absatz- und Erzeugergemeinschaften und andere Gemeinschaften im Vorstand durch je ein Mitglied vertreten sein.

Personalunion ist zulässig.

Die Vorschläge sind von den jeweiligen Territorien und Gemeinschaften zu unterbreiten.

Der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer gehört unabhängig von der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Stimme dem Vorstand an.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende allein oder sein Stellvertreter allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Erarbeitung der Geschäftsordnung;
2. Die Entscheidung in Personalfragen;
3. Die Erarbeitung des Jahresfinanzplanes;
4. Die Benennung der Züchtervertreter für die Körkommission sowie der Mitglieder der Bewertungskommission für die Herdbuchaufnahmen und der Mitglieder der Anerkennungskommission für die Herdbuchzuchten;
5. Die Bildung etwaiger Arbeits- und Sonderausschüsse, die sich aus den entsprechend §2 festgelegten Aufgaben ergeben;
6. Die Festlegung von Absatzveranstaltungen und entsprechende Bedingungen;
7. Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtbuchordnung und Prüfrichtlinien;
8. Die Vorbereitung der Tagesordnung und Beschlüßentwürfe für die Mitgliederversammlung;
9. Der Vorschlag der festzusetzenden Gebühren und Beiträge.

Der Vorstand arbeitet in enger Verbindung mit zuständigen Behörden und landesübergreifenden Einrichtungen und Verbänden mit dem Ziel einer umfassenden Interessenvertretung.

§ 10

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende muss ein ordentliches Mitglied sein, der in der Lage ist, den Verband in jeder Weise zu vertreten. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung sämtlicher Verbandsangelegenheiten und die Kontrolle der Geschäftsführung.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Bei Verhinderung ist Vertretung durch den Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied zulässig.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die schriftliche Einladung mit einer Frist von zehn Tagen ab Poststempel ist verbindlich.

Die Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Mitglieder beantragt oder wenn es die Vorstandsmitglieder verlangen. Die Forderung muß schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Auflösung des Verbandes kann mit den Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen. Einspruch ist binnen 10 Tagen nach Eingang schriftliche an den Geschäftsführer zu richten. Im Bedarfsfall entscheidet der Vorstand über eine Korrektur des Protokolls.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes gemäß § 9;
2. Die Wahl der Revisionskommission;
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Bestätigung der Berichte sowie Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren - Gebührenordnung -;
6. Beschluß über die Erhebung von Sonderumlagen;
7. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und der Zuchtbuchordnung;
8. Entscheidung über Einsprüche bei Ausschluß von Mitgliedern;
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes einschließlich der Vermögensverwendung nach Erfüllung der Verpflichtungen.

§ 12

Die Geschäftsführung

Dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer sind Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstellt.

Im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand gesetzten Bedingungen ist der Geschäftsführer verantwortlich für die gesamte Geschäftstätigkeit des Verbandes in organisatorischer und finanzieller Sicht.

Aufgaben der Geschäftsstelle

1. Planung und Durchführung der Zucht- und Selektionsarbeiten in den Zuchtschafbeständen, Dokumentation und Auswertung der Bestands- und Leistungsdaten;
2. Spezialberatung der Mitglieder über alle Fragen der Zucht, Haltung, Produktion und Betriebswirtschaft;
3. Marktforschung und Erarbeitung von Marktanalysen für die Mitglieder, Umfassende Werbung und Aufklärung;
4. Vorbereitung und Organisation von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Schauen, Prämierungen, Absatzveranstaltungen, Hütewettbewerben und Weiterbildungen;
5. Rechnungs- und Kassenführung;
6. Erstellung des Jahresberichtes;
7. Ordnungsgemäße Beurkundung der Ergebnisse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen;
8. Rechtzeitig vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer die Prüfung des Jahresabschlusses und der Finanzen zu veranlassen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Bezüge des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle regelt der Vorstand. Unkostenerstattungen sind auf rechtlicher Grundlage gesondert zu regeln.

§ 14

Finanzierung

Zur Sicherung der Arbeit des Verbandes wird ein Verbandsfonds gebildet, der kostendeckend zu kalkulieren ist. Mögliche Überschüsse eines Wirtschaftsjahres sind in das folgende Geschäftsjahr zu übertragen.

Finanzielle Förderungsmaßnahmen durch staatliche und landwirtschaftliche Verwaltungen sind im Interesse des Verbandes zu nutzen.

Beiträge und Gebühren sind entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebührenordnung ist jährlich zu aktualisieren.

§ 15

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16

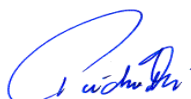
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung erklärte am 26.04.2003 diese Satzung durch Beschluss für den Landesschafzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern als verbindlich.

Todendorf, den 26.04.2003



Piechocki
Vorsitzender